

**The world business organization**

Wiedner Hauptstrasse 57 1040 Vienna, Austria  
T: +43 1 504 8300 UID: ATU39102804  
E: icc@icc-austria.org www.icc-austria.org

**Wichtige Umsatzsteuer-Änderungen für EU-Lieferungen – ab 1. Jan 2020**

1. **Wer im Binnenmarkt umsatzsteuerfrei fakturiert, muss ab Jan. 2020**
  - a. bereits bei Rechnungslegung die gültige/richtige UID-Nummer des Erwerbers anführen;
  - b. die Lieferung in die Zusammenfassende Meldung (ZM) ans Finanzamt aufnehmen;
  - c. bei Fehlern muss die Umsatzsteuer verrechnet werden und der Empfänger hat keinen Vorsteuerabzug.
2. **Wer aus dem EU-Ausland importiert ....**
  - a. muss vor Rechnungslegung alle Daten an den Verkäufer vollständig und korrekt übermitteln;
  - b. muss darauf achten, dass für innergemeinschaftliche Erwerbe keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, weil diese nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann.
3. **Vereinfachungen bei Reihengeschäften**
  - a. Ab Jan. 2020 kann der Zwischenhändler, wenn er den Transport besorgt, die bewegte Lieferung – steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung - gestalten. Der Zwischenhändler kann die **UID-Nummer des Abgangsortes verwenden oder die des Bestimmungsortes**;
  - b. daher kann der Zwischenhändler aussuchen, wo er besteuern möchte.
4. **Vereinfachung beim Konsignationslager**
  - a. Die Einlagerung ist keine steuerbare Verbringung;
  - b. erst bei Entnahme der Waren durch den Kunden liegt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor;
  - c. dafür ist jedoch zwingend ein Register zu führen;
  - d. **dadurch erspart sich der Lieferant die Registrierung in anderen EU-Staaten**

\*\*\*\*\*

Details für Steuerfachleute:

**1. Zwingende Bekanntgabe der Erwerber-UID sowie der Nachweis der Zusammenfassenden Meldung**

Wer die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen und umsatzsteuerfrei fakturieren möchte, muss als Verkäufer ab 1.1.2020 bereits bei Rechnungslegung eine gültige und richtige UID-Nummer des Erwerbers im anderen Mitgliedstaat anführen und die Lieferung in die Zusammenfassende Meldung (ZM) an die Finanzbehörden aufnehmen.

Diese Voraussetzungen sind zwingend zu erfüllen; auch alternative Nachweise für die Unternehmereigenschaft etc. wie bisher genügen ab Jänner 2020 nicht für die Steuerbefreiung.

**TPA Tipp: Es kann um sehr viel Geld gehen, weil die aufgrund von Fehlern nachzuzahlende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann.**

**2. Vereinheitlichung bei Reihengeschäften**

Für Reihengeschäfte existiert derzeit keine einheitliche EU-weite Regelung und unterschiedliche Auslegungen. Ab 01.01.2010 wird die Zuordnung der bewegten Lieferung jedoch an die **UID-Nummer des Zwischenhändlers** geknüpft. Sollte der Zwischenhändler sowohl im Abgangsland als auch im Bestimmungsland zur Umsatzsteuer registriert sein und somit über zwei UID-Nummern verfügen, kann er den Ort der Besteuerung durch Verwendung der einen oder der anderen UID-Nummer wählen. Dadurch ist sichergestellt, dass der jeweils andere Staat keine Ansprüche auf die Umsatzbesteuerung der Lieferung stellen kann.

**3. Lieferung über Konsignationslager – vereinfachte Abwicklung**

Unter einem Konsignationslager (Call-off Stock) wird ein Lager verstanden, welches der Verkäufer bei einem Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat unterhält und der Abnehmer aus diesem Lager bei Bedarf Waren entnimmt.

Die gesetzliche Neuerung bedeutet für Unternehmer, dass sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, im Zeitpunkt der Einlagerung keine steuerbare Verbringung, sondern erst im Zeitpunkt der Entnahme der Waren durch den Kunden eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt. Dadurch erspart sich der Lieferant die Registrierung in anderen EU-Staaten.

Voraussetzungen für die Anwendung der neuen Konsignationslagerregelung:

- Waren durch den Verkäufer in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, mit der Absicht diese später an einen Erwerber zu liefern, wobei eine Vereinbarung besteht, dass dieser durch Entnahme Eigentum erwirbt
- Lieferer in dem Erwerbsstaat weder ansässig ist noch eine feste Niederlassung hat
- Erwerber im Erwerbsstaat für USt-Zwecke identifiziert ist und dem Lieferer die Identität und die UID-Nr. des Erwerbers im Erwerbsstaat bekannt sind
- Lieferer und der Erwerber die Waren in ein Register eingetragen haben
- Identität und die UID-Nr. des Abnehmers ist in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen
- Waren innerhalb von 12 Monaten aus dem Konsignationslager entnommen werden.

**Beratung bei:**



**TPA Steuerberatung GmbH**

1020 Wien, Praterstraße 62-64, Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500, E-Mail: [wien@tpa-group.at](mailto:wien@tpa-group.at)  
[www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at), [www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com), FN 200423s HG Wien, Sitz: Wien, DVR 1063642, ATU50089103  
Albanien | Bulgarien | Kroatien | Österreich | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn  
Ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance